

# Kunstfehler: Krankenhaus verurteilt

**AUSSERGERICHTLICHE EINIGUNG:** Eine Million Euro für eine Tote – Weiterer Fall: 12.000 Euro Schadenersatz für verletzte Urlauberin

**BOZEN** (rc). Obwohl im Strafverfahren keine Verantwortung festgestellt worden ist, haben die Krankenhäuser von Bozen und Padua zusammen eine Million Euro an den Ehemann einer Patientin bezahlt, die nach einem Eingriff verstorben ist. Der Sanitätsbetrieb Bruneck wurde in einem anderen Fall zivilrechtlich zur Kasse gebeten – mit 12.000 Euro.

Im Jänner 2001 war eine bundesdeutsche Urlauberin (54) mit einer linksseitigen Schenkelhalsfraktur ins Brunecker Krankenhaus eingeliefert worden. Der Frau wurde eine Kondylenplatte eingesetzt.

Der Bruch verheilte aber nicht erwartungsgemäß. Der von der Außenstelle Bruneck des Bozner Zivilgerichtes beauftragten medizinischen Gutachterin zufolge waren die Komplikationen und Folgeschäden auf einen Behandlungsfehler zurückzuführen. Richter Oswald Leitner sprach der Klägerin 12.000 Euro Schadenersatz zu.



Fehler macht jeder, aber die der Ärzte sind besonders verhängnisvoll: Die Krankenhäuser von Bozen (Bild) und Padua müssen deshalb zusammen eine runde Million Euro berappen.

Erika Gamper

Die Krankenhäuser von Bozen und Padua mussten hingegen nach dem Todesfall einer Patientin aus Bozen um einiges tiefer in die Tasche greifen. Geklagt hatten der Ehemann und die beiden Kinder. Die Frau war zuerst in Bozen einem Eingriff unterzogen worden, bei dem ihr den Klägern

zufolge der Hauptgallengang durchtrennt wurde. Der Gesundheitszustand der Patientin verschlechterte sich, und sie wurde im Spital von Padua erneut operiert. Doch auch dort sei ein Kunstfehler passiert. Einige Monate später verstarb die Frau. Im Rahmen des Strafverfahrens wa-

ren die Ärzte in erster Instanz verurteilt, im Berufungsverfahren aber freigesprochen worden. Daraufhin zog der Ehemann vors Bozner Zivilgericht. Nach einem jahrelangen Verfahren stellte das Gericht durch die Aufnahme eines gerichtsmedizinischen Gutachtens die zivilrechtliche Haf-

tung der behandelnden Ärzte der beiden Spitäler fest. Den Versicherungsgesellschaften wurde nahe gelegt, mit dem Kläger, der 3,2 Millionen Euro gefordert hatte, eine Übereinkunft über eine angemessene Schadenersatzsumme zu finden. Es kam zu einer außergerichtlichen Einigung: Die Versicherungsgesellschaften zahlten an die Hinterbliebenen eine Vergleichssumme von einer Million Euro aus.

„Es kann vorkommen, dass Straf- und Zivilgericht im selben Fall zu unterschiedlichen Schlüssen kommen“, sagt Rechtsanwalt Markus Wenter, der das Krankenhaus von Padua vertrat. „Im Strafprozess muss der Staatsanwalt die Schuld des Angeklagten beweisen; gelingt ihm das nicht, gilt die Unschuldsumme zu Gunsten des Angeklagten. Im Zivilrecht gilt hingegen eine vertragliche Haftung der Beklagten. Sie selbst müssen beweisen, dass sie – in diesem Fall die Ärzte – alles getan haben, um eine angemessene medizinische Leistung zu erbringen. Gelingt ihnen dieser Beweis nicht, haften sie für den verursachten Schaden.“